

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang
Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen
(European Master in Sign Language Interpreting)
am Fachbereich
Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 27.02.2024**

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1 Satz 1, 15 Absatz 4, 16 Absatz 1 und 2, 16a, 55 Absatz 3 Sätze 1 und 2, 67a Absatz 2 Nr. 2f und 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen	7
§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Ziel des Studiums	7
§ 3 Akademischer Grad	8
§ 4 Zulassung zum Studium	8
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn	8
§ 6 Allgemeines zur Modularisierung	9
§ 7 Aufbau des Studiums	10
§ 8 Arten und Formen der Lehrveranstaltungen	10
§ 9 Studienfachberatung	11
§ 10 Individuelle Studienpläne	11
§ 11 Individuelles Teilzeitstudium	11
II. Prüfungsspezifische Bestimmungen	12
§ 12 Prüfungsausschuss	12
§ 13 Prüfende und Beisitzende	13
§ 14 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten	13
§ 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland	15
§ 16 Studiensemester im Ausland	15
§ 17 Prüfungsvorleistungen	15
§ 18 Arten und Formen von Prüfungsleistungen	15
§ 19 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten ..	17
§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	18
§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	18
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	19
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen	20
§ 24 Freiversuch	21
§ 25 Zusatzprüfungen	21
III. Master-Abschluss	21
§ 26 Festlegung des Themas der Master-Arbeit	21
§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit, Fristen	22
§ 28 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit	23
§ 29 Kolloquium zur Master-Arbeit	23
§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit	24
§ 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung	24
§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen	25
§ 33 Urkunde	25
IV. Schlussbestimmungen	26

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung der Prüfungsleistungen	26
§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	26
§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen.....	27
§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	27
§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	28
§ 39 Übergangsbestimmungen	28
§ 40 Inkrafttreten	28
Anlage 1	30

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie die Master-Prüfung im Master-Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen (European Master in Sign Language Interpreting, abgekürzt EUMASLI) am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal. Der Master-Studiengang wird gemeinsam durchgeführt von der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Humak University of Applied Sciences (Helsinki/Kuopio, Finnland) und der Heriot-Watt University (Edinburgh, Großbritannien), die im Folgenden als „die beteiligten Hochschulen“ bezeichnet werden.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein weiterbildender Studiengang. Dieser wird dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ zugeordnet und findet als Teilzeitstudium mit Präsenzphasen in den beteiligten Hochschulen sowie Selbststudienphasen oder auch bei Bedarf online statt.
- (3) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch. Einzelne Module können zusätzlich in International Sign angeboten werden.
- (4) Sofern nicht spezielle nationale Regelungen Anwendung finden, ist dieser Master-Studiengang gebührenpflichtig. An der Hochschule Magdeburg-Stendal steht die Immatrikulation der Studierenden in den weiterbildenden Master-Studiengang unter der rechtlichen Bedingung des Erreichens der Mindestteilnahmezahl zum Zeitpunkt des Studienbeginns, sofern keine diesbezügliche Ausnahmeregelung herbeigeführt worden ist. Die entsprechenden Details sind in der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, gründliche fachliche und überfachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung, Entwicklung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben, die im Berufsleben auftreten zu bewältigen und verantwortungsvoll mitzugestalten.
- (2) Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet des Gebärdensprachdolmetschens vermittelt. Die Studierenden sollen in den Bereichen Forschung, Organisation und Entwicklung des Gebärdensprachdolmetschens Kompetenzen erwerben.
- (3) Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Absolvierenden des Studiengangs sind zum Beispiel:
 - Dolmetschtätigkeiten in speziellen Settings auch im internationalen Bereich
 - Tätigkeiten in der Organisation und Entwicklung des Berufsfeldes
 - Tätigkeiten in der angewandten Forschung und Lehre des Gebärdensprachdolmetschens.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium verleihen die beteiligten Hochschulen den akademischen Master-Grad, für den an den beteiligten Hochschulen die folgenden Bezeichnungen verwendet werden:

- „Master of Arts“, abgekürzt: „M. A.“ (Hochschule Magdeburg-Stendal, Deutschland),
- „Master of Humanities“ (Humak University of Applied Sciences, Finnland) und
- „Master of Science in Sign Language Interpreting“, abgekürzt: „M. Sc.“ (Heriot-Watt University, Großbritannien).

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung in einen Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines international anerkannten ersten akademischen Studienabschlusses einer Universität oder Fachhochschule.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu diesem weiterbildenden Master-Studiengang sind:
 - Nachweis gründlicher professioneller Erfahrung im Bereich Gebärdensprachdolmetschen, d. h., Bewerber und Bewerberinnen müssen eine mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung als Gebärdensprachdolmetscher bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachweisen.
 - Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (entsprechend einem Wert von 6.5 des International English Language Testing System IELTS), die im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Absatz 3 nachgewiesen werden müssen.
- (3) Die Zulassung zum Studium erfolgt weiterhin erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung für den Master-Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen (European Master in Sign Language Interpreting).
- (4) Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Studiengangs bewerben sich an einer der beteiligten Hochschulen und nehmen an der Eignungsfeststellungsprüfung teil. Die für den Studiengang verfügbaren Studienplätze werden gemäß eines Quorums auf die beteiligten Hochschulen verteilt, über das vor Beginn der Eignungsfeststellungsprüfung entschieden wird. In jedem Durchgang des Studiengangs werden insgesamt maximal 30 Studienplätze vergeben.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der obligatorischen Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 5 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Um der Chancengleichheit und dem Nachteilsausgleich gerecht zu werden sind individuelle Vereinbarung bezüglich der Regelstudienzeit möglich. Ein individuelles Teilzeitstudium kann beantragt werden. Näheres regeln die §§10, 11 und 19.

- (3) Das Lehrangebot ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Allgemeines zur Modularisierung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.
Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Modulgröße umfasst in der Regel mindestens fünf Credits.
Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis) voraus.
- (2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (Gesamtleistung), der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden, wobei die Gesamtleistung für diesen Studiengang in § 7 Absatz 1 geregelt ist. Ein Credit beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand vom 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.
- (3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden.
- (4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (5) Als Wahlpflichtmodule werden diejenigen im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Module bezeichnet, die auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Studiengangsleiter/Fachberater oder der Studiengangsleiterin/Fachberaterin durch gleichwertige Module aus dem Lehrangebot der beteiligten Hochschulen ersetzt werden können.
- (6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der beteiligten Hochschulen belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.
- (7) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters in der jeweiligen beteiligten Hochschule zu erfolgen. In der Hochschule Magdeburg-Stendal erfolgt die Meldung im Dekanat des Fachbereichs Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien. Melden sich für ein Wahlmodul weniger als das von der jeweiligen Hochschule festgesetzte Minimum an Studierenden, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 470 Unterrichtsstunden.
Zum erfolgreichen Abschluss sind insgesamt 90 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule erfolgreich abzuschließen. Die Inhalte der Module des Studiengangs sind umfassend im Modulhandbuch geregelt. Der Aufbau des Modulhandbuchs entspricht den Kriterien des Katalogs der Qualitätskriterien für Studium und Lehre der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind in dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan geregelt.
- (2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Modul der Master-Arbeit mit dem Kolloquium.
- (4) Der Abschluss von zusätzlichen Modulen ist möglich. Näheres regeln die §§ 6 und 25.

§ 8 Arten und Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr-Lernprozessen einbezogen und haben Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Dies wird unter anderem durch vielfältige Arten und Formen von Lehrveranstaltungen ermöglicht.
- (2) Als Art der Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Projekte und Exkursionen, auch in Kombination, angeboten werden. Die Lehre im Studiengang erfolgt ferner in internationalen Blockseminaren, lokalen Workshops und Selbststudiumsphasen. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.
- (3) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (4) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.
- (5) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Internationale Blockseminare werden in einer der beteiligten Hochschulen gemeinsam für alle teilnehmenden Studierenden durchgeführt. Blockseminare dienen der kompakten Einführung, Analyse und Bewertung theoretischer und anwendungsbezogener Themen des Fachgebiets.
- (6) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Übungen können in Form lokaler Workshops mit nationalen Gruppen Studierender in den betreffenden beteiligten Hochschulen stattfinden. Lokale Workshops dienen insbesondere dazu, Modulthemen einzuführen oder Ergebnisse von Projektarbeit und Selbststudiumsphasen vorzustellen und zu diskutieren. Lokale Workshops können durch Veranstaltungen, die Teilnahme und Interaktion auf der Grundlage von elektronischen Medien (z.B. Video- oder Online-Konferenzen) ermöglichen, ergänzt oder ersetzt werden.

- (7) Selbststudiumsphasen dienen dazu, relevante Fachliteratur zu erarbeiten, an spezifischen Aufgabenstellungen zu arbeiten, individuell oder in Gruppen Projektarbeit durchzuführen usw. Selbststudiumsphasen werden durch Studienmaterialien, medial vermittelten Austausch und individuelle Betreuung unterstützt.
- (8) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (9) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (10) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.
- (11) Lehrveranstaltungen können in Präsenzform, online oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- (12) Soweit Regelungen der beteiligten Hochschulen dies nicht anders vorsehen, besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. Soweit im Hinblick auf die Art und den Inhalt einer Lehrveranstaltung eine Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist dieses im Regelstudien- und Prüfungsplan gekennzeichnet.

§ 9 Studienfachberatung

Die beteiligten Hochschulen bieten eine fachliche und überfachliche individuelle Studienberatung an. Diese bezieht sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

§ 10 Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich. Der oder die Ansprechperson für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist der oder die Studiengangleitende/Studienfachberatende. Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.
- (2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,
 - 1. die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,
 - 2. denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

Die §§ 11 und 19 sowie Regelungen der beteiligten Hochschulen für ein individuelles Teilzeitstudium gelten entsprechend.

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium

Ein individuelles Teilzeitstudium ist nicht möglich, da der weiterbildende Master-Studiengang bereits als Teilzeitstudium konzipiert ist.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von den beteiligten Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, davon jeweils ein Mitglied des Lehrkörpers jeder der beteiligten Hochschulen, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und ein externes Prüfungsausschussmitglied mit einer geeigneten akademischen Qualifikation. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen gewählt. An der Hochschule Magdeburg-Stendal ist dies der Fachbereichsrat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzende:n und die oder den stellvertretende:n Vorsitzende:n. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende muss der Gruppe der Professor:innen angehören. Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht an vertraulichen Prüfungsangelegenheiten beteiligt. Für das studentische und das externe Prüfungsausschussmitglied kann jeweils eine oder ein Stellvertreter:in gewählt werden. Vertreter der beteiligten Hochschulen können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; § 12 Abs. (9) gilt entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet den zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen regelmäßig über seine Tätigkeit und unterbreitet diesen und der Studiengangsleitung Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit, hohe Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzende:n den Ausschlag, bei deren oder dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Person. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus dem Lehrkörper der beteiligten Hochschulen, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann seine Beschlüsse auf dem Schriftweg herbeiführen, wenn sich eine gemeinsame Sitzung seiner Mitglieder nicht einrichten lässt. Sitzungen können mittels Videokonferenz- bzw. Onlinetechnologie stattfinden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzende:n übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Beratung zur Bewertung der Prüfungsleistung.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme mündlicher und schriftlicher Prüfungen fest.

- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die oder den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige der beteiligten Hochschulen oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professor:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt und verpflichtet. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet sowie zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Studienabschlussarbeiten sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem oder einer Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. Der oder die Beisitzende besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines oder einer Prüfenden.
Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Das gilt nicht für schriftliche Studienabschlussarbeiten.
- (3) Für die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit sind zwei Prüfende von zwei der beteiligten Hochschulen zu bestellen.
- (4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (6) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.
- (7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Die beteiligten Hochschulen verfolgen eine Anerkennungs- und Anrechnungspraxis im Sinne der Förderung der Mobilität der Studierenden. Die Anerkennung bezieht sich auf an anderen inländischen und ausländischen Hochschulen erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen; die Anrechnung auf außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss. Die

Entscheidung über die Anerkennung erfolgt unverzüglich nach Vorlage aller notwendigen Dokumente und Informationen, in der Regel innerhalb von vier Wochen.

- (3) Für die Anerkennung im Rahmen der Aufnahme des Studiums, sollte der Antrag im Sinne einer zügigen Aufnahme der Studienaktivitäten unverzüglich nach Studienbeginn beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Für die Anerkennung zur Fortsetzung eines Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder vor allem nach Durchführung eines Auslandsstudiensemesters, so bald wie möglich nach Vorliegen der erforderlichen Dokumente.
- (4) Antragstellenden Studierenden obliegt die Bereitstellung hinreichender Informationen zu der zur Anerkennung gestellten Leistung. Die beteiligten Hochschulen behalten sich das Recht vor, Dokumente im Original und / oder eine beglaubigte Übersetzung zur Verifizierung der Leistung einzufordern.
- (5) Leistungen sind anzuerkennen, sofern diese sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zu den zu ersetzenden Studienleistungen unterscheiden.
Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet würde, weil die Leistung, für die eine Anerkennung beantragt wird, eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz nicht umfasst. Wesentliche Kriterien für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
Die Beweislast, dass wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zu den zu ersetzenden Studienleistungen vorliegen, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind im Fall der Hochschule Magdeburg-Stendal außerdem das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (7) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis an einer der beteiligten Hochschulen besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Anerkannte Leistungen eines Moduls erhalten die jeweilige Anzahl an Credits, die im Regelstudien- und Prüfungsplan für dieses Modul ausgewiesen sind.
- (9) Bei identischen oder direkt abbildbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 22 übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet.
Für die Umrechnung von Noten ist ein Vergleich der statistischen Notenverteilungen nach dem ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission vorzunehmen. Sofern dieses Verfahren nicht anwendbar ist, erfolgt die Umrechnung über die sogenannte Modifizierte Bayerische Formel.
Anerkannte Noten werden in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 dieser Ordnung einbezogen.
Anerkannte unbenotete Leistungen eines Moduls sind mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) zu bewerten. Dieses gilt auch, wenn die anerkannte Leistung benotet ist, das jeweilige Modul an den beteiligten Hochschulen jedoch unbenotet ist.
- (10) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

Eine Umrechnung von Noten erfolgt im Zuge der Anrechnung von Leistungen in der Regel nicht. Die so angerechneten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ (unbenotet) bewertet.

Die Absätze 2, 3, 4, 5, und 8 gelten entsprechend.

- (11) Art und Umfang der anerkannten Leistungen sowie der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind in der Notenübersicht kenntlich zu machen. Zusätzlich sind im Ausland erbrachte und auf ein Studium anerkannte und angerechnete Leistungen im Diploma Supplement auszuweisen.

§ 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland

Das Studium enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 16 Studiensemester im Ausland

Während der gesamten Studienzeit finden Präsenzzeiten im Wechsel an jeweils einer der beteiligten Hochschulen statt (Blockseminare). Studierende sind zur Teilnahme an den Blockseminaren verpflichtet; ein Teil der Präsenzzeit findet daher für alle Studierenden im Ausland statt. Die Einzelheiten dazu sind im Modulhandbuch ausgeführt.

§ 17 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

§ 18 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

- (1) Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:

1. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 3)
2. Hausarbeit (H) (Absatz 4)
3. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 5)
4. Referat (R) (Absatz 6)
5. E-Portfolio (EPF) (Absatz 7)
6. Übersetzung/Verdolmetschung (ÜV) (Absatz 8)

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel benotet gemäß § 22. Ausnahmen sind gegebenenfalls in den einzelnen Absätzen beziehungsweise im Regelstudien- und Prüfungsplan gekennzeichnet. Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (2) Prüfungen können in Präsenzform oder online stattfinden. Die Form der Prüfungsleistungen ist von den Lehrenden in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls oder spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.
- (3) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede:n Studierende:n in der Regel 20 Minuten. Mündliche Prüfungen können in einer geeigneten Gebärdensprache stattfinden. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Eine **Hausarbeit** erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 4 bis 8 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:

1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit des oder der Studierenden um die Dauer der Krankheit, wobei die maximale Verlängerungszeit nicht überschritten werden darf,
2. bei einer durch den KomPass gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung des oder der Studierenden, einmalig maximal um die Hälfte der Bearbeitungszeit,
3. im Einzelfall aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um die Hälfte der Bearbeitungszeit,
4. bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen, maximal um die Hälfte der Bearbeitungszeit.

Absatz 9 gilt entsprechend.

- (5) Durch Mitarbeit in einem **wissenschaftlichen Projekt** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen. Projektergebnisse werden in angemessener Form vorgestellt und diskutiert.
- (6) Ein **Referat** umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass diese in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 3 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann.
- (7) Ein **E-Portfolio** ist eine digitale Sammelmappe von Leistungen, mit denen Studierende ihre in der Regel in einem Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten

dokumentieren, reflektieren und/oder präsentieren können. Portfolios dienen der Förderung selbstständiger studentischer Arbeit und persönlicher Entwicklung.

- (8) **Übersetzungen und Verdolmetschungen** bestehen aus der Produktion eines Zieltextes in einer Sprache auf der Basis eines Ausgangstextes in einer anderen Sprache. Solche Produktionen können vorbereitet sein (Übersetzungen) oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausgangstextproduktion (Verdolmetschung) erfolgen. Übersetzungen und Verdolmetschungen schließen häufig die Reflexion der Ergebnisse des Produktionsprozesses ein.
- (9) Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmal bis um die Hälfte verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Wird die Prüfungsleistung ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.
- (10) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.
- (11) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein. Die Gruppe ist auf 3 Studierende begrenzt.

§ 19 Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung gemäß § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) bzw. entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den Ländern der beteiligten Hochschulen oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss ein angemessener und geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss notwendig, der bei dauerhafter Einschränkung in der Regel zu Beginn eines Semesters oder unmittelbar nach Eintreten des Grundes eingereicht werden sollte.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz), entsprechend dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), Fristen über die Elternzeit sowie entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz, Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.
Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Diese Bestimmungen gelten für deutsche Studierende und werden entsprechend auf Studierende anderer Nationalität angewandt.

- (3) Für Studierende mit Sorgearbeiten sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgearbeit liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Sorgearbeiten können mithilfe des Passes zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder anderer geeigneter Nachweise belegt werden (z. B. Geburtsurkunden, Adoptions- oder Pflegeelternschaftsbeleg, Nachweis über Pflegetätigkeit durch ärztliches Fachpersonal oder den Pflegedienst).
- (4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dienen unter anderem der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder gegebenenfalls weitere Dokumente. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können mit der Zustimmung des oder der Prüfenden als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 4) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Diese Regelung erstreckt sich nicht auf die Beratung zur Prüfungsleistung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an diese Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden an die oder den Prüfende:n sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an einer der beteiligten Hochschulen immatrikuliert ist und, sofern vorgesehen, die Studiengebühren für den Masterstudiengang entrichtet hat.
- (2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form erklären. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen in ortsüblicher Form anmelden.
Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin in ortsüblicher Form zu erklären.
- (4) Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.
Im Falle des Rücktritts hat die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut in ortsüblicher Form zu erfolgen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (6) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.
- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Prädikat	Beschreibung der Leistung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, wird die Benotung im Mittelwertverfahren ermittelt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2. Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgt ist.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.
Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Gewichtungen für die einzelnen Module oder Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. ergeben sich diese in der Regel aus den Creditanteilen.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Es wird grundsätzlich nach dem deutschen Notensystem verfahren. Die Umrechnung der deutschen Noten in britische und finnische Noten folgt allgemeinen europäischen Hochschulpraktiken. Äquivalente in den Notensystemen der beteiligten Hochschulen sind vor Beginn des Studiengangs durch den Prüfungsausschuss bekanntzugeben.

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von 2 Semestern nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule abzulegen. Zweite Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule abzulegen. Diese Fristen gelten nicht, sofern dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Anmeldung und für die Bewertung gelten die §§ 21 und 22 entsprechend. Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Eine dritte Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nur für maximal zwei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
- (3) Die Durchführung einer dritten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
- (4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursachen für das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung waren.

- (5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestandenen Wiederholungsprüfung gilt § 22 entsprechend.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Anzahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24 Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 25 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen aus weiterbildenden Master-Studiengängen der beteiligten Hochschulen Prüfungen ablegen. Dies ist vor Beginn der Module mit den Studiengangleitenden der beteiligten Studiengänge schriftlich abzustimmen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Die Absolvierung von zusätzlichen Modulen ist unter der Voraussetzung freier Kapazitäten möglich und ist vor Beginn eines Moduls mit den Studiengangleitenden der beteiligten Studiengänge abzustimmen. Zusatzprüfungen sind gebührenpflichtig, sofern das gewählte Modul einem Studiengang aus dem Weiterbildungsangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal zugeordnet ist. Details sind der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am jeweiligen Studiengang zu entnehmen. Die Studiengebühr ist vor Beginn des Moduls auf der Grundlage eines Bescheides zu entrichten.

III. Master-Abschluss

§ 26 Festlegung des Themas der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit mit dem Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
Die Master-Arbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss oder den oder die Studiengangleitende:n und nur mit Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag unterstützt der Prüfungsausschuss Studierende bei der Themenfindung.

- (3) Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden in Abstimmung mit dem oder der Studierenden in der Regel zu Beginn des fünften Semesters festgelegt. Mit der Festlegung wird der oder die Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von dem oder der Erstprüfenden betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem akademisch qualifizierten Mitglied der beteiligten Hochschulen, das in dem Studiengang lehrt, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für akademisch qualifizierte Personen, die nicht Angehörige der beteiligten Hochschulen sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel der oder die zweite Prüfende ein akademisch qualifizierter Angehöriger oder eine akademisch qualifizierte Angehörige der beteiligten Hochschulen, der oder die in dem Studiengang lehrt, sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen.
Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 10 Wochen verlängert werden.
Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:
 1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit des oder der Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 10 Wochen,
 2. im Einzelfall bei einer durch den KomPass oder gegebenenfalls durch andere Dokumente gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung des oder der Studierenden, maximal um 10 Wochen,
 3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung des oder der Erstprüfenden aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 10 Wochen.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch die oder den Studierende:n spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit, Fristen

- (1) Die Studierenden haben die Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 - ein Themenvorschlag,
 - die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als Gemeinschaftsarbeit

- gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung eines nicht öffentlichen Kolloquiums falls Geheimhaltung notwendig ist.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Master-Arbeit.

- (2) Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an einer der beteiligten Hochschulen im Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen (European Master in Sign Language Interpreting) immatrikuliert ist und die Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden hat, nachweislich jedoch mindestens 55 Credits erworben hat. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Master-Arbeit ist spätestens im fünften Fachsemester anzumelden.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Master-Studiengang als Master-Arbeit bewertet wurde.
- (2) Die Masterarbeit ist innerhalb des festgelegten Zeitrahmens in digitaler Form einzureichen, wobei die vom Prüfungsausschuss festzulegenden Bestimmungen für die digitale Einreichung anzuwenden sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus muss die Masterarbeit innerhalb der festgelegten Frist per E-Mail oder über einen gleichwertigen digitalen Dienst an die Prüfenden und alle Studiengangsleiter:innen übermittelt werden.
Ist eine Archivierung oder Veröffentlichung der Masterarbeit beabsichtigt, sind die Regelungen und Gepflogenheiten der jeweiligen beteiligten Hochschule zu beachten. Insbesondere müssen die Studierenden ein oder mehrere identische gebundene Exemplare ihrer Masterarbeit abliefern, wenn dies von der jeweiligen teilnehmenden Hochschule verlangt wird.
Wird die Master-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 30 entsprechend.
- (3) Die Master-Arbeit ist von mindestens 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit vorliegen. § 22 gilt entsprechend.
- (4) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit mit dem Kolloquium werden 30 Credits vergeben.
- (5) Die Modulnote wird zu 75 % aus der Note der Master-Arbeit und zu 25 % aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 29 Kolloquium zur Master-Arbeit

- (1) Im Kolloquium zur Master-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Master-Arbeit sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Master-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.
- (3) Das Kolloquium zur Master-Arbeit wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Master-Arbeit durchgeführt. Das Kolloquium kann in Form einer Videokonferenz oder als Teil einer fachspezifischen Tagungsveranstaltung durchgeführt werden.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Falls sich die Anwesenheit der beiden Prüfenden nicht einrichten lässt, kann ein Prüfender oder eine Prüfende durch einen zusätzlichen Prüfenden oder eine zusätzliche Prüfende ersetzt werden. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend.

- (4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30. Im Übrigen gilt der § 28 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. An der Humak University of Applied Sciences immatrikulierte Studierende müssen ferner gemäß finnischen Regelungen einen ‘Maturity Test‘ nachweisen.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Master-Arbeit mit dem Kolloquium; abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.
Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat
„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) Die Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS-Leitfadens 2015 versehen.

§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Hochschule, an der der betreffende Studierende oder die betreffende Studierende immatrikuliert ist, zu unterzeichnen. Für die Hochschule Magdeburg-Stendal ist dies der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches. Das Zeugnis ist in der an der betreffenden Hochschule üblichen Weise zu gestalten und ist von allen beteiligten Hochschulen anzuerkennen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein „Diploma Supplement“.
- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 33 Urkunde

- (1) Gemäß den Gebräuchen und Regelungen der beteiligten Hochschulen erhalten die Studierenden mit dem Zeugnis die Urkunde, die den akademischen Grad entsprechend § 3 ausweist. An der Hochschule Magdeburg-Stendal entspricht das Datum der Urkunde dem Datum des Zeugnisses. Mit der Urkunde wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches oder von einem entsprechenden Vertreter oder einer entsprechenden Vertreterin der Hochschule, an der der oder die betreffende Studierende immatrikuliert ist, und vom Rektor oder der Rektorin bzw. einem entsprechenden Vertreter oder einer entsprechenden Vertreterin der jeweiligen Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Urkunde ist von allen beteiligten Hochschulen anzuerkennen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung der Prüfungsleistungen

- (1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Master-Arbeit mit dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (2) Prüfungsarbeiten gemäß §18 sind den Regelungen der beteiligten Hochschulen entsprechend aufzubewahren. Prüfungsarbeiten von Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal sind im Fachbereich ein Jahr aufzubewahren und können anschließend eigenständig datenschutzkonform entsorgt werden. Abschlussarbeiten sind ebenfalls ein Jahr im Fachbereich aufzubewahren. Danach ist ein Exemplar zur dauerhaften Aufbewahrung an das Archiv zu übergeben. Studien- und prüfungsbezogene Nachweise (Notenspiegel, Notenlisten, Prüfungsprotokolle) sind bis zu 10 Jahre im Fachbereich aufzubewahren. Diese sind danach, oder auch schon vor Ablauf der 10 Jahre an das Archiv zu übergeben.

§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
 - zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, welches die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Die Krankheit eines von des oder der Studierenden zu versorgenden Kindes steht der Krankheit des oder der Studierenden gleich soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die oder den Prüfende:n oder die Aufsicht führende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierende:n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Gemäß den Regelungen der Hochschule, an der der oder die betreffende Studierende eingeschrieben ist, können weitere disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung gelangen.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfungsausschüsse sind berechtigt, von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis erbracht worden ist. Bei Verstößen ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierende:n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen bzw. weitere rechtliche Schritte einleiten.

§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein:e Studierende:r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme zuvor rechtswidriger vollzogener Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bzw. den entsprechenden nationalen Bestimmungen bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem, der oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der oder die Prüfende von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich der oder die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
 Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem zuständigen Gremium der Hochschule, an der der oder die betreffende Studierende immatrikuliert ist, zur Entscheidung zu. Für die Hochschule Magdeburg-Stendal ist dies der Fachbereichsrat unter Ausschluss der studentischen Mitglieder.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden.

§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließenden Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine, die Prüfungsfristen sowie die -ergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 das Studium beginnen.

§ 40 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung setzt die schriftlich erklärte Zustimmung zu dieser Ordnung durch die Humak University of Applied Sciences (Finnland) und die Heriot-Watt University (Großbritannien) voraus. Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien vom 24.01.2024 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 14.02.2024.

Magdeburg, 27.02.2024

Die Rektorin

Legende zum Prüfungsplan:

A = Art der Lehrveranstaltung

h = Unterrichtsstunden (Präsenzzeit)

PL = Prüfungsleistung

C = Credits

B = Internationales Blockseminar

W = Lokaler Workshop

S = Selbststudium

M = Mündliche Prüfung

H = Hausarbeit

WP = Wissenschaftliches Projekt

R = Referat

EPF = E-Portfolio

ÜV = Übersetzung/Verdolmetschung

MA = Master-Arbeit

K = Kolloquium

, = und (beispielsweise B,W = internationales Blockseminar und Lokaler Workshop)

Anlage 1

Regelstudien- und Prüfungsplan

Pflicht- und Wahlpflichtmodule		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				Σ	
		A	h	PL	C	A	h	PL	C	A	h	PL	C	A	h	PL	C	A	h	PL	C	C	
1.1	Similarity and Diversity in European Sign Languages	B,W	70	H,M	5																		
1.2	Similarity and Diversity in European Deaf Communities	B,W	30	WP	5																		
1.3	Personal Development and Academic Skills	B,W	30	EPF	5																		
2.1	Introducing International Sign					B,W	50	H,M	5														
2.2	Interpreting and Translation Studies					B,W	60	H	10														
3.1	Translating Between International Sign and English									B,W	50	EPF, ÜV	5										
3.2	Developing the Profession									B,W	60	WP	10										
4.1	Interpreting Between International Sign and English *													B,W	60	ÜV	5						
4.2	Research Methods: Sign Language Interpreting and Translation as Profession and Performance													B,W	60	H,R	10						
5.1	Master Thesis																	S		MA,K	30		
Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule			130		15		110		15		110		15		120		15					30	90